

Az.: 3 A 893/17
3 K 1403/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der A..... GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

glücksspielrechtlicher Verfügung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 9. November 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Juni 2017 - 3 K 1403/15 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Verfügung des Beklagten, mit der ihr die Veranstaltung von Sportwetten in ihrer Betriebsstätte untersagt wird, soweit dort Geldspielgeräte aufgestellt sind.
- 2 Die Klägerin betreibt in L..... ein Wettbüro, in dem sowohl Pferdewetten als auch Sportwetten vermittelt werden. Die Wetten vermittelt die Klägerin an die Firma D..... Ltd. Im vorderen Bereich ihrer Betriebsstätte werden Pferdewetten, im hinteren Teil werden Sportwetten vermittelt. Der gemeinsame Kassenbereich und das Aufsichtspersonal befinden sich wie auch gemeinsame Aushänge und Informationsmaterialien im Bereich der Pferdewetten. Dort sind zudem unmittelbar im Eingangsbereich der Wettannahmestelle drei Geldgewinnspielgeräte aufgestellt, deren Betreiberin die A.....-Automaten-Betriebsgesellschaft mbH ist, deren Geschäftsführer zugleich der Geschäftsführer der Klägerin ist. Für zwei der Geldspielgeräte verfügt die Klägerin über eine Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO.
- 3 Die Vermittlung der Pferdewetten erfolgt auf der Grundlage einer Buchmacherkonzession. Für die Sportwettenvermittlung verfügt die Klägerin über keine Erlaubnis. Auch die D..... Ltd. hat keine Konzession zum Anbieten von Sportwetten.

- 4 Im Anschluss an mehrere Ortsbesichtigungen teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass das Aufstellen von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Verbindung mit der Vermittlung von Sportwetten gewerbe- und glücksspielrechtlich unzulässig sei. Es fehle an einer ausreichenden Trennung zwischen den Geldgewinnspielgeräten und dem Sportwettenbereich. Sie könne entweder eine Pferdewettvermittlung mit Geldgewinnspielgeräten, eine Wettvermittlungsstelle für Sportwetten ohne Geldgewinnspielgeräte oder eine Wettvermittlungsstelle für Sport- und Pferdewetten ohne Geldgewinnspielgeräte betreiben. Er legte ihr nahe, die Geldgewinnspielgeräte freiwillig zu entfernen.
- 5 Nachdem die Klägerin dieser Auffassung mit mehreren Schreiben entgegen getreten war, untersagte ihr der Beklagte mit Bescheid vom 9. Oktober 2014, im gesamten Freistaat Sachsen Geldgewinnspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Räumlichkeiten aufzustellen, in denen sie Sportwetten vermittele, sowie die Aufstellung solcher Geräte durch Dritte in diesen Räumlichkeiten zu dulden (Nr. 1). Ihr wurde zudem aufgegeben, sämtliche Geldgewinnspielgeräte, die sich in Räumlichkeiten befinden, in denen Sportwetten vermittelt werden, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids zu entfernen (Nr. 2). Für den Fall, dass sie ihrer Verpflichtung aus Nr. 1 nicht innerhalb einer Woche ab Zustellung des Bescheids nachkomme, wurde ihr die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 10.000,- € angedroht (Nr. 3). Für den Fall, dass sie ihrer Verpflichtung aus Nr. 2 des Bescheids nicht innerhalb von einer Woche nach dessen Zustellung nachkomme, wurde ihr die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 5.000,- € angedroht (Nr. 4). Der Bescheid wurde damit begründet, dass die Klägerin nicht über die notwendige Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten verfüge. Die Sportwettvermittlung sei auch nicht erlaubnisfähig, da das Aufstellen von Geldgewinnspielgeräten in einer Sportwettvermittlungsstelle den Zielen des § 1 Nr. 1 GlüStV zuwider laufe.
- 6 Auf den Widerspruch der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 6. August 2015 Nr. 1 der Ausgangsbescheid dergestalt geändert, dass der Klägerin untersagt wurde, Sportwetten sowie sonstige unerlaubte öffentliche Glücksspiele i. S. d. § 3 GlüStV in ihrer Betriebsstätte zu veranstalten und zu vermitteln und hierfür zu werben, soweit dort Geldgewinnspielgeräte aufgestellt seien. Zugleich wurden Nr. 2 und Nr. 4 des Ausgangsbescheids aufgehoben.

7 Auf den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 24. Mai 2016 (- 3 L 43/15 -) das Verfahren hinsichtlich des aufgehobenen Teils der Ausgangsverfügung ein, im Übrigen lehnte es den Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies der Senat mit Beschluss vom 12. Januar 2017 (- 3 B 135/16 -) zurück. Mit der Neutenorierung im Widerspruchsbescheid - so der Senat - habe der Beklagte nicht die Grenzen seiner Sachentscheidungskompetenz im Widerspruchsverfahren überschritten. Die nunmehr ausgesprochene Untersagung der Vermittlung von Sportwetten betreffe den unveränderten Streitgegenstand des Verwaltungsverfahrens. Durch die Abänderung trete lediglich ein Wahlrecht der Klägerin an die Stelle eines Verbots. Offen sei allerdings, ob die Untersagungsverfügung rechtmäßig sei. Ob im Fall einer fehlenden glücksspielrechtlichen Erlaubnis eine glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung zulässig sei, wenn die materiellen Erlaubnisvoraussetzungen für das Vermitteln von Sportwetten nicht offensichtlich gegeben seien, könne dahinstehen, da lediglich die Vermittlung von Sportwetten in Räumen, in denen zugleich Geldgewinnspielgeräte aufgestellt worden seien, untersagt worden sei. Dieses Verbot sei nicht offensichtlich rechtmäßig. Es sei fraglich, ob die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene gesetzgeberische Wertung in § 21 GlüStV, wonach das Trennungsgebot von Spielhallen und Sportwettvermittlungsstellen der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs diene und damit eine Maßnahme der Suchtprävention darstelle, hier nutzbar gemacht werden könnte, ohne gegen den Parlamentsvorbehalt, den Wesentlichkeitsgrundsatz und den Vorbehalt des Gesetzes zu verstoßen. Die unterbliebene Festlegung eines allgemeinen Aufstellverbots von Geldgewinnspielgeräten in Annahmestellen für Sportwetten könne der Berücksichtigung dieses Belangs entgegenstehen. Dem Gesetz- und Verordnungsgeber sei diese Problematik bekannt gewesen und er habe sie zum Anlass von Regelungen genommen. § 21 Abs. 2 GlüStV sei aber abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV nur auf bestimmte Baulichkeiten beschränkt, in denen sich bereits eine Spielhalle oder eine Spielbank befinde. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Seien damit die Erfolgsaussichten offen, gehe die Interessenabwägung zu Lasten der Klägerin aus.

8 Auf die Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Juni 2017 (- 3 K 1403/15 -) Nr. 1 des Bescheids des Beklagten vom 9. Oktober 2014 in Gestalt der Nr.

2 ihres Widerspruchsbescheids vom 6. August 2015 insoweit aufgehoben, als sonstige unerlaubte öffentliche Glücksspiele i. S. d. § 3 GlüStV untersagt wurden. Zugleich hat es Nr. 3 dieses Bescheids aufgehoben und im Übrigen die Klage abgewiesen.

9 Die glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung in Nr. 1 des angefochtenen Bescheids sei hinsichtlich der Untersagung, Sportwetten in der Betriebsstätte zu veranstalten und zu vermitteln sowie hierfür zu werben, soweit dort Geldgewinnspielgeräte aufgestellt seien, rechtmäßig. Hinsichtlich der Untersagung, sonstige unerlaubte öffentliche Glücksspiele i. S. d. § 3 GlüStV in der Betriebsstätte zu veranstalten und zu vermitteln und hierfür zu werben, soweit dort Geldgewinnspielgeräte aufgestellt seien, sei dies nicht der Fall.

10 Bei der Untersagungsverfügung handele es sich um eine auf § 9 Abs. 1 GlüStV gestützte glücksspielrechtliche Maßnahme, für die der Beklagte nach § 19 Abs. 2 SächsGlüStVAG formell zuständig gewesen sei. Seine Befugnisse habe er durch die Änderungen im Widerspruchsbescheid nicht überschritten.

11 Die auf § 9 Abs. 1 Sätze 1, 2, 3 Nr. 2 und 3 GlüStV beruhende glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung sei materiell rechtmäßig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Untersagung der von der Klägerin betriebenen Sportwettenvermittlung vorlägen, soweit in ihren Räumlichkeiten Geldgewinnspielgeräte aufgestellt seien. Mit dieser Kombination betreibe die Klägerin unerlaubtes Glücksspiel i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV. Dies folge allerdings noch nicht aus einer formellen Illegalität, da es derzeit kein anwendbares Genehmigungsverfahren für Glücksspiele gebe. Dies führe aber nicht dazu, dass es kein unerlaubtes Glücksspiel gebe. Vielmehr sei entscheidend, ob das vermittelte Glücksspiel den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderlaufe.

12 Dass die Kombination von Geldgewinnspielgeräten und der Vermittlung von Sportwetten ohne hinreichende Trennung dem Ziel des § 1 Nr. 1 GlüStV, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern, zuwiderlaufe, habe die Kammer in ihrem Eilbeschluss eingehend begründet und halte hieran auch in Ansehung der Einwände des Senats in seiner Beschwerdeentscheidung fest. Es liege hier zweifelsfrei eine Legitimation durch Parlamentsgesetz vor. Die Eingriffsnorm, auf

die sich der Beklagte stütze, sei § 9 GlüStV und damit eine gesetzliche Norm. Auch die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags seien in diesem selbst geregelt. Auf untergesetzliche Rechtsnormen oder gar Verwaltungsvorschriften greife der Beklagte nicht zurück. Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt seien damit gewahrt. Mit dem Einwand einer fehlenden, ausdrücklichen Verbotsnorm könne allenfalls der Wesentlichkeitsgrundsatz oder das Bestimmtheitsgebot angesprochen werden, denen aber mit § 9 i. V. m. §§ 4, 1 GlüStV hinreichend Genüge getan sei. Im Bereich des Glücksspielrechts trafen die Grundrechte der potentiellen Spieler, die Grundrechte der gewerblichen Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen und der Schutzauftrag des Staates aufeinander. Gerade im Bereich des Glücksspielrechts sei angesichts der Angebotsbreite und sich ständig ändernder Spielangebote eine konkret abschließende Normierung - etwa aller Varianten (un-)erlaubten Glücksspiels - unmöglich. Mit den Zielen des Staatsvertrags in § 1 GlüStV und den an diese Ziele anknüpfenden weiteren Normen des GlüStV habe der Gesetzgeber in abstrakter Form, aber dennoch hinreichend konkret, weil auslegungsfähig, die wesentlichen Grundentscheidungen getroffen. Entscheidend sei, dass die Kombination von Sportwetten und Glücksspielgeräten dem Ziel des § 1 Nr. 1 GlüStV zuwiderlaufe, was für die Veranstalter und Vermittler von Sportwetten auch hinreichend klar erkennbar sei. Eines ausdrücklichen Verbots bedürfe es deshalb nicht.

- 13 Dass Geldgewinnspielgeräte nicht in Wettannahmestellen für Sportwetten aufgestellt werden dürften, sei in § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV, einer Rechtsverordnung des Bundes, die auch die Klägerin binde, bereits normiert. Diese Vorschrift beruhe auf der bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO, die dem Ordnungsgeber gestatte, das Aufstellen von Geldspielgeräten auf bestimmte Gewerbebezweige zu beschränken, mithin aus anderen Gewerbebezweigen - hier den Sportwetten - auszuschließen. In dieser Verordnungsermächtigung würden insbesondere die Ziele der Eindämmung des Spieltriebs und des Schutzes der Allgemeinheit und der Spieler benannt, die sich letztlich mit denen des Glücksspielstaatsvertrags deckten. Für jeden Betreiber einer Wettannahmestelle, der auch Sportwetten vermittele, ergebe sich deshalb aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV, dass er in einer solchen Wettannahmestelle keine Geldspielgeräte betreiben dürfe. Das Verbot dieser Kombination sei also schon bundesrechtlich normiert, so dass nicht ersichtlich sei, weshalb ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht als ein den Zielen des

Glückspielstaatsvertrags zuwiderlaufendes Verhalten des Spotwettenvermittlers und damit als unerlaubtes Glücksspiel im Sinne von § 9 GlüStV verstanden werden dürfe. Habe der Bund über die Gewerbeordnung und die auf ihm aufbauende Spielverordnung von seinen Regelungskompetenzen für die Geldgewinnspielgeräte Gebrauch gemacht, wäre es bedenklich, wenn nunmehr der Landesgesetzgeber außerhalb des in seine Kompetenzen fallenden Spielhallen- und Spielbankenrechts unter dem Gewand des Glücksspielrechts dieselbe oder gar eine andere Regelung träge. Jedenfalls könne die Kammer § 21 Abs. 2 GlüStV nicht entnehmen, dass das in der Spielverordnung geregelte Trennungsgebot glücksspielrechtlich unerheblich sein solle.

- 14 Die Untersagung der Sportwettvermittlung, soweit in den Räumen Geldgewinnspielgeräte aufgestellt seien, stelle auf der Rechtsfolgende eine „erforderliche Anordnung“ i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV dar. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Der Untersagung stehe auch nicht die der Klägerin erteilte Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO entgegen. Diese Genehmigung bescheinige lediglich die Geeignetheit des Aufstellungsorts für Geldgewinnspielgeräte nach § 2 Abs. 1 RennwLottG. Demgegenüber knüpfe die in Rede stehende Untersagungsverfügung ausschließlich an die materielle Illegalität der betriebenen Sportwettenvermittlung an. Soweit die Klägerin geltend mache, dass auch Pferdewetten im Vergleich zu Sportwetten ein identisches Pathologiepotential aufwiesen, sei dies nicht zutreffend.
- 15 Hinsichtlich der Untersagung der Veranstaltung, Vermittlung und Werbung sonstiger unerlaubter Glücksspiele sei die Verfügung zu unbestimmt. Mit dieser Untersagung werde die Klägerin letztlich im Unklaren gelassen, welche Form des Glücksspiels untersagt werde und welches Verhalten für sie negative Konsequenzen haben könne.
- 16 Zur Begründung ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung führt die Klägerin aus: Sie bleibe bei ihrer Auffassung, dass die Widerspruchsbehörde ihre Befugnisse bei der Änderung des Ausgangsbescheids überschritten habe. Die erstmals von ihr verfügte Untersagung der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten sowie sonstiger unerlaubter öffentlicher Glücksspiele ändere den Streitgegenstand des Verwaltungsverfahrens. Das Wesen des Regelungsausspruches werde durch Änderung

des Verbotsbezugspunktes verändert und könne auch nicht durch eine identische Begründung gerechtfertigt werden. Das nachträgliche Verbot der Sportwettenvermittlung betreffe einen völlig anderen Glücksspielbereich als die ursprünglich verfügte Untersagung der Aufstellung und Duldung von Geldgewinnspielgeräten. An diesem Verstoß ändere auch die hier gegebene Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nichts.

- 17 Die Untersagungsverfügung in Gestalt von Nr. 2 des Widerspruchsbescheids sei insgesamt rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht vermenge in seiner Begründung die bundesrechtlich geregelten Anforderungen an die Zulässigkeit des Aufstellungsorts von Geldspielgeräten sowie die der Kompetenz der Länder unterfallenden materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vermittlung von Sportwetten und verkenne, dass die Länder ein allgemeines Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Räumlichkeiten, in denen Geldspielgeräte bereitgehalten würden, aufgrund seiner Grundrechtsrelevanz hätten festlegen können und müssen. Hierzu könne auf die Ausführungen des Senats in seinem Beschluss vom 12. Januar 2017 (- 3 B 135/16 - Rn. 11) Bezug genommen werden. Zudem seien wegen der Verknüpfung mit dem Straf- und Ordnungsrecht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 SächsGlüStVAG) besonders hohe Anforderungen an ein allgemeines Trennungsgebot zu stellen. Es treffe nicht zu, dass die Untersagungsverfügung auch ohne ein ausdrückliches Verbot dem Vorbehalt des Gesetzes genüge. Hierbei verkenne das Verwaltungsgericht, dass ein Kombinationsverbot von Geldgewinnspielgeräten und Sportwettenvermittlung in Art. 12 Abs. 1 GG eingreife und deshalb rechtfertigungsbedürftig sei. Der Vorbehalt des Gesetzes verlange nicht nur eine gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe. Er verlange zudem, dass wesentliche Grundlagen vom Gesetzgeber selbst entschieden werden müssten. Hieran fehle es. Der Versuch des Beklagten, aus § 21 Abs. 2 GlüStV im Wege eines Erst-Recht-Schlusses ein allgemeines Verbot der Verknüpfung von Automatenspiel und Sportwetten innerhalb einer Betriebsstätte abzuleiten, gehe fehl. Dies wäre allenfalls möglich, wenn ein landesrechtliches Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Gaststätten, in denen Geld- oder Warensielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten würden, existieren würde. Aus § 1 Nr. 1 GlüStV folge kein allgemeines Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Räumlichkeiten, in den Geldgewinnspielgeräte bereitgehalten würden. Es handele sich hierbei auch nicht um eine unmittelbar geltende Verbotsnorm, sondern entfalte als programmatische

Zielbestimmung lediglich über § 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV im Rahmen des glücksspielrechtlichen Erlaubnisverfahrens mittelbare Wirkung. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung habe auch das VG Köln in seinem Urteil vom 13. November 2015 (- 9 K 4351/14 -) erkannt.

- 18 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gebe § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV nichts für den Erlass der streitgegenständlichen Verfügung her. § 1 SpielV regle allein die Zulässigkeit des Aufstellungsorts von Geldspielgeräten i. S. v. § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO und gehöre als Teil des Geräte- und Aufstellungsrechts zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das "Recht der Wirtschaft". Die Vorschrift Norm stelle keine Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vermittlung von Sportwetten auf. Letztere ergäben sich allein aus den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen. Da es hier um die Zulässigkeit der Vermittlung von Sportwetten gehe, könne der Landesgesetzgeber durchaus im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz die Vermittlung von Sportwetten in Betriebsstätten unterbinden, in denen sich Geldgewinnspielgeräte befänden.
- 19 Käme es auf die Vorgaben des § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV an, scheitere der Erlass der streitigen Untersagungsverfügung daran, dass die Klägerin über eine gültige Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Abs. 3 GewO verfüge, mit der festgestellt werde, dass ihre Wettannahmestelle in Leipzig den Vorgaben der §§ 1 und 2 SpielV entspreche und für die Aufstellung von Geldspielgeräten geeignet sei. Allein die zwischenzeitlich Verschärfung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV dergestalt, dass Geldspielgeräte in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nicht aufgestellt werden dürften, wenn dort (auch) Sportwetten vermittelt würden, vermöge an der Legalisierungswirkung der Geeignetheitsbestätigung nichts zu ändern.
- 20 Ein generelles Verbot der Vermittlung von Sportwetten zusammen mit der Aufstellung von Geldgewinnspielgeräten unterstellt, wäre die Untersagungsverfügung in Anbetracht dessen, dass ein kohärente Verwaltungspraxis bei länderübergreifender Betrachtung nicht einmal im Ansatz erkennbar sei, jedenfalls ermessensfehlerhaft. Es entspreche gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass eine Beschränkung des von Art. 56 Abs. 1 AEUV gewährleisteten freien

Dienstleistungsverkehrs nur zulässig sei, wenn sie diskriminierungsfrei, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie geeignet sei, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten. Diese Anforderungen seien auch für die Rechtfertigung von Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit allgemein einschlägig. Die Ermessensausübung des Beklagten lasse nicht erkennen, dass die angefochtene Entscheidung Teil einer den genannten Kohärenzanforderungen genügenden Vollzugspraxis zur Durchsetzung eines aus § 1 Nr. 1 GlüStV resultierenden Trennungsgebots von allgemeinen Sportwetten und Geldspielgeräten sei.

21 Die Untersagungsverfügung leide darüber hinaus unter einem Ermessensausfall. Ausweislich der Bescheidbegründung sei der Beklagten von einem intendiertem, statt eines pflichtgemäßen Ermessen ausgegangen und habe damit sein Ermessen nicht ausgeübt. Ermessensfehlerhaft sei es zudem, dass der Bescheid auch auf eine vermeintliche formelle Illegalität der Sportwettenvermittlung gestützt worden sei.

22 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts C..... vom 28..... - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 9. Oktober in Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 6. August auch im Übrigen aufzuheben.

23 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

24 Die Untersagungsverfügung sei formell rechtmäßig. Mit seiner abändernden Widerspruchsbescheidung habe er seine Sachentscheidungskompetenz nicht überschritten.

25 Die Untersagungsverfügung sei formell und materiell rechtmäßig. Es bedürfe keines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots der Kombination von Sportwetten mit Geldgewinnspielautomaten in einer Betriebsstätte. Mit den Zweifeln des Senats habe sich das Verwaltungsgericht ausführlich auseinandergesetzt. Es gebe eine Reihe von näher dargestellten Kombinationsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber weder abschließend konkret regeln könne noch müsse. Hierzu verweist er auf die

Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 24. Juli 2017 - 10 CS 17.1147 -, juris).

- 26 Auf die Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 1 GewO komme es vorliegend nicht an. Für die Frage der Sportwettvermittlung sei sie ohne Relevanz. Die Bestätigung betreffe nur die Geeignetheit der Räumlichkeiten, während die glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung ausschließlich an die materielle Illegalität der Sportwettvermittlung anknüpfe.
- 27 Es liege kein Ermessenfehler wegen der behaupteten inkohärenten Verwaltungspraxis vor. Es entspreche zudem der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 12. Januar 2017 - 3 B 135/16 -, juris Rn. 12), dass die Verwaltungspraxis in anderen Bundesländern von der sächsischen Glücksspielbehörde nicht berücksichtigt werden müsse. Es sei auch nicht ermessenfehlerhaft, dass er von einem intendierten Ermessen ausgegangen sei. Es sei Aufgabe der zuständigen Behörde, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV darauf hinzuwirken, dass unzulässiges Glücksspiel unterbleibe, was im Regelfall nur durch die Untersagung des unerlaubt betriebenen Glücksspiels erfüllt werden könne. Es treffe zudem nicht zu, dass die Untersagung auf eine formelle Illegalität gestützt worden sei. Sowohl im Ausgangs- wie im Widerspruchsbescheid werde ausgeführt, dass die Untersagung unabhängig von einer fehlenden Erlaubnis erfolge, weil auch die materiellen glücksspielrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten würden.
- 28 Für die näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 29 Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 9. Oktober in Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 6. August, soweit er nicht schon durch das im Übrigen angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. aufgehoben wurde, da dieser sie nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

30 1. Der Einwand der Klägerin, die Widerspruchsbehörde habe ihre Befugnisse bei der Änderung des Ausgangsbescheids überschritten greift nicht durch. Hierzu hat der Senat bereits in seiner Beschwerdeentscheidung vom 12. Januar 2017 (a. a. O. Rn. 6) wie folgt ausgeführt:

"1. Die Antragstellerin dringt nicht mit ihrer Auffassung durch, der Untersagungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtswidrig, da die Widerspruchsbehörde durch die Änderung des Tenors ihre Entscheidungskompetenz überschritten habe. Gegenstand einer Anfechtungsklage - und damit hier auch des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO - ist nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Der Widerspruchsbehörde kommt in dem Überprüfungsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO eine umfassende Kontrollbefugnis zu. Sie hat grundsätzlich die gleiche Entscheidungsbefugnis wie die Ausgangsbehörde. Sie ist zur Änderung, Aufhebung und Ersetzung des Ausgangsbescheids einschließlich seiner Begründung und Ermessenserwägungen befugt. Trifft die Widerspruchsbehörde eine eigene Ermessensentscheidung, so tritt diese an die Stelle derjenigen der Ausgangsbehörde (BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2016 - 8 C 5/15 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Hiervon ausgehend begegnet es keinen Bedenken, dass die Landesdirektion Sachsen den Tenor ihres Ausgangsbescheids in seiner Nr. 1 durch ihren Widerspruchsbescheid abänderte. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Überzeugung, dass die Widerspruchsbehörde durch Neutenorierung der Nr. 1 des Ausgangsbescheids die Grenzen ihrer Sachentscheidungskompetenz im Widerspruchsverfahren (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 68 Rn. 12) nicht überschritten hat. Die nunmehr ausgesprochene Untersagung der Vermittlung von Sportwetten, sofern in den Räumen der Antragstellerin Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrifft den unveränderten Streitgegenstand des Verfahrens. Dementsprechend wird die Untersagungsverfügung weiterhin auf dieselbe Ermächtigungsgrundlage gestützt und zudem mit einer identischen Begründung gerechtfertigt. Wie bisher wird die Untersagung damit gerechtfertigt, dass die Vermittlung von Sportwetten in Verbindung mit dem Bereitstellen von Geldspielgeräten unzulässig sei. Daher hält es auch der Senat für unschädlich, dass im Hinblick auf das ursprünglich durch die Nr. 1 ausgesprochene Verbot des Aufstellens von Geldspielautomaten von der Antragstellerin durch die Neufassung der Tenorierung etwas anders als bisher verlangt wird. Durch die Änderung tritt lediglich - bei unverändertem Streitgegenstand - an die Stelle eines Verbots ein Wahlrecht der Antragstellerin im Hinblick auf die Ausübung ihres Gewerbebetriebs."

31 An dieser Auffassung hält der Senat auch für das Berufungsurteil fest. Der Vortrag der Klägerin im Berufungsverfahren gibt keine Veranlassung für eine Änderung dieser Rechtsauffassung.

32 2. Auch die in der - mit der im Widerspruchsbescheid neugefassten - Nr. 1 der angefochtenen Verfügung ausgesprochene Untersagung, Sportwetten in der Betriebsstätte der Klägerin in der P..... Straße, L..... zu veranstalten, zu vermitteln und hierfür zu werben, soweit dort Geldgewinnspielgeräte aufgestellt sind, ist rechtmäßig.

33 Der Senat hat seine in der Beschwerdeentscheidung vom 12. Januar 2017 (a. a. O.) geäußerten Bedenken, ob die in § 21 Abs. 2 GlüStV enthaltene gesetzgeberische Wertung bei der Prüfung der materiellen Erlaubnisfähigkeit einer Sportwettvermittlung, in der auch Geldspielgeräte aufgestellt sind, nutzbar gemacht werden kann, mit Beschluss vom 30. Januar 2018 (- 3 B 233/17 -, juris Rn. 17 ff.) aufgegeben. Hierzu hat er ausgeführt:

"Auch soweit im Formular "Auskunftsersuchen" die Frage gestellt wird, ob in der Betriebsstätte, in der Sportwetten vermittelt werden, auch Geld- oder Warenspielautomaten vorhanden sind, stellt sich die Auskunftsaufforderung nicht als willkürlich dar. Zwar beziehen sich die in § 21 Abs. 2 GlüStV und § 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG geregelten Trennungsgebote ihrem Wortlaut nach nur auf Spielhallen und nicht auf Gaststätten und weder der Glücksspielstaatsvertrag noch das hierzu erlassene Sächsische Ausführungsgesetz sehen ausdrücklich Regelungen vor, welche die Vermittlung von Sportwetten in einer Gaststätte, in der zugleich Geldspielgeräte ausgestellt sind, verbieten würden. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass der Gesetzgeber es für zulässig erachtet, dass in einer Betriebsstätte, in welcher Sportwetten vermittelt werden, zugleich Geldspielgeräte betrieben werden. Überwiegendes spricht dafür, dass die Vermittlung von Sportwetten in räumlicher Verknüpfung mit dem Betrieb von Geldspielgeräten nicht erlaubnisfähig ist. Denn nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderläuft. Die gesetzgeberische Wertung, die den für Spielhallen geregelten Trennungsgeboten in § 21 Abs. 2 GlüStV und § 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG zugrundliegt, lässt den Schluss zu, dass die Vermittlung von Sportwetten in räumlicher Verknüpfung mit dem Betrieb von Geldspielgeräten generell nicht erlaubnisfähig ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 2017 - 10 CS 17.1147 -, juris Rn. 15; Beschl. v. 10. November 2015 - 10 CS 15.1538 -, juris Rn. 22). Dieses Verständnis hat der Senat im Übrigen bereits in einer früheren Entscheidung angedeutet (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 12).

Das Entstehen der Glücksspiel- und Wettsucht zu verhindern, Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, das Spielangebot in diesem Interesse zu begrenzen und in geordnete Bahnen zu lenken sowie Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GlüStV neben

weiteren Zielen gleichrangige Ziele des Glücksspielstaatsvertrags. Die für Spielhallen geltenden Trennungsgebote dienen diesen gesetzgeberischen Zielen. Es liegt auf der Hand, dass das gleichzeitige Angebot unterschiedlicher Glücksspiele (Glücksspiel und Wette) für Spieler zusätzliche Anreize schafft und den Spieltrieb fördert. Vor allem suchtgefährdete Personen werden dadurch einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt. Hinzu kommt, dass vor allem Geldspielautomaten, die eben nicht als Glücksspiele, sondern als Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit deklariert werden, ein hohes Risikopotential zur Entstehung von süchtigem Spielverhalten in sich bergen. Besteht die räumliche Verknüpfung zwischen Geldautomatenspiel und Sportwettenvermittlung innerhalb einer Gaststätte, verhält es sich aber nicht anders als bei der räumlichen Verknüpfung innerhalb einer Spielhalle. In beiden Fällen wird die Gelegenheit zum Wetten in einer Umgebung eröffnet, in der sich Personen aufhalten, von denen eine beträchtliche Zahl für die Entwicklung einer Glücksspiel- oder Wettsucht ist.

Soweit der Senat in der Vergangenheit Bedenken geäußert hat, inwieweit die in § 21 Abs. 2 GlüStV enthaltene gesetzgeberische Wertung zur Versagung der Erlaubnis Sportwettvermittlungsstelle führen kann, in der Geldspielgeräte aufgestellt sind, ohne gegen den Parlamentsvorbehalt, den Wesentlichkeitsgrundsatz und den Vorbehalt des Gesetzes zu verstoßen (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2017 - 3 B 135/16 -, juris Rn. 11), hält er hieran nicht mehr fest. Der Parlamentsvorbehalt sowie der Vorbehalt des Gesetzes verpflichten den parlamentarischen Gesetzgeber, wesentliche, für die Grundrechtsverwirklichung maßgebliche Regelungen selbst zu treffen und nicht anderen Normgebern oder der Exekutive zu überlassen (BVerfG, Beschl. v. 19. Dezember 2017 - 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 -, juris Rn. 116 m. w. N.). § 9 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sowie die Zielsetzungen in § 1 GlüStV werden diesen Anforderungen gerecht. Der Sächsische Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 14. Juni 2012 (SächsGVBl. 2012, S. 270) dem Glücksspielstaatsvertrag zugestimmt und damit in das Landesrecht transformiert. § 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 GlüStV sind auch hinreichend bestimmt und werden dem Wesentlichkeitsgrundsatz gerecht. Auch ansonsten bestehen keine verfassungsrechtlich Bedenken gegen diese Vorschrift. Angesichts der bedeutsamen, mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgten Ziele (§ 1 GlüStV) bestehen insbesondere keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG (vgl. zum Verbundverbot: BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 118 ff.; zu Abstandsgeboten: BVerwG a. a. O. Rn. 17 ff.).

Die in § 21 Abs. 2 GlüStV und in 18a Abs. 4 Satz 3 SächsGlüStVAG geregelte Trennungsgebote von Spielhallen und Vermittlungsstellen für Sportwetten stehen, anders als der Senat im Beschluss vom 12. Januar 2017 (a. a. O. Rn. 11) angedeutet hat, auch nicht in Widerspruch zu bundesrechtlichen Regelungen über örtliche Anforderungen an die Aufstellung von Geldspielgeräten (§ 1 Abs. 1 SpielV). Denn die Länder besitzen seit der Föderalismusreform die ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung der gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen sowie zu Regelungen, die in diesem Zusammenhang der

Eindämmung der Spielsucht und der Gewährleistung des Jugendschutzes dienen. Die Regelungsbefugnis umfasst alle erlaubnis- und betriebsbezogenen Aspekte des Spiels in Spielhallen. Eine Begrenzung der Kompetenz für das Recht der Spielhallen auf Fragen der von der einzelnen Spielhalle ausgehenden (Spielsucht-)Gefahren, während sonst das Recht der Spielgeräte einschlägig und damit der Bund konkurrierend zuständig sein soll, würde die Materie des Spielhallenrechts ihres Kerns berauben (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 97 ff., 118 ff.; BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 4/16 -, juris Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 13)."

- 34 An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch in Ansehung des Berufungsvorbringens fest.
- 35 3. Die von der Antragstellerin angeführten Bedenken im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit europäischem Recht greifen nicht durch. Der Gewährleistungsgehalt der Grundfreiheiten der Dienstleistungsfreiheit ist nur dann eröffnet, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt (NdsOVG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 11 LC 400/17 - juris Rn. 49 m. w. N.), an dem es hier fehlt.
- 36 Die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV; früher Art. 49 EGV) ist auch auf die Betreiber von Spielhallen anwendbar (EuGH, Urt. v. 11. Juni 2015 - C-98/14 -, juris Rn. 26 f. m. w. N.). Ein Verstoß ist aber zu verneinen, wenn die Regelung keine unmittelbar oder mittelbare Diskriminierung von in anderen Mitgliedsstaaten ansässigen Dienstleistern darstellt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. August 2018 - 9 BN 7/18 -, juris Rn. 18 m. w. N. zum Fall der Anhebung des Vergnügungssteuersatzes). Ein die unionsrechtlichen Grundfreiheiten eröffnender, grenzüberschreitender Sachverhalt ist hier nicht ersichtlich. Es ist hierzu nicht ausreichend, dass die Klägerin die Sportwetten an ein im EU-Ausland konzessioniertes Unternehmen vermittelt. Es ist nämlich nicht der Sportwettenvermittler, der unionsrechtlich durch die Beschränkung der Vermittlungsmöglichkeit betroffen ist, sondern der Sportwettenanbieter als mittelbar betroffener Dritter (VG Freiburg, Urt. v. 26. April 2018 - 9 K 4546/16 -, juris Rn. 35 m. w. N.). Da die Klägerin - worauf der Beklagte zutreffend hinweist - als nach deutschem Recht gegründete juristische Person mit Sitz in Deutschland dort Spielhallen betreibt, fehlt es an einem grenzüberschreitenden Bezug auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (zu beidem: BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 6.15 u. a. -, juris Rn. 51 sowie 83 ff. m. w. N.;

SächsOVG, Beschl. v. 9. November 2017 - 3 B 240/17 -, juris Rn. 11). Es ist auch kein grenzüberschreitender Bezug im Hinblick auf die Besucher der Spielhalle der Klägerin ersichtlich.

37 4. Es begegnet entgegen der Auffassung der Klägerin auch keinen Bedenken, dass der Freistaat Sachsen - anders als andere Bundesländer - ein Verbot des Angebots von Sportwetten in Betriebsstätten, in denen auch Geldgewinnspielgeräte aufgestellt sind, nicht ausdrücklich geregelt hat. Die Länder sind befugt, innerhalb des Rahmens, der ihnen durch den Glücksspielstaatsvertrag vorgegeben ist, zu bestimmen, wie sie die Ziele des § 1 GlüStV erreichen wollen (NdsOVG, a. a. O. Rn. 73). Der Beklagte ist auch nicht verpflichtet, bei seinen Entscheidungen die Verwaltungspraxis in anderen Bundesländern zu berücksichtigen. Dies verbietet sich schon wegen der Maßgeblichkeit der im Freistaat Sachsen geltenden Rechtslage. Zudem wäre eine Orientierung an den gesetzlichen Vorschriften oder Ausführungsbestimmungen anderer Bundesländer wegen der großen Bandbreite der Regelungen und Anwendungshinweise nicht möglich. Zudem zwingt auch der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG die Länder nicht, über die einheitliche Auslegung einer Norm hinaus eine ähnliche Vollzugspraxis zu pflegen, zumal die Betroffenen auch keinen Anspruch darauf haben, von den Behörden verschiedener Bundesländer gleichbehandelt zu werden (NdsOVG, a. a. O. Rn. 74 f.). Soweit in anderen Bundesländern ebenfalls kein ausdrückliches Verbot der Vermittlung von Sportwetten und dem Aufstellen von Geldgewinnspielgeräten in einer Betriebsstätte besteht, ist im Übrigen zudem eine ähnliche Handhabung wie im Freistaat Sachsen festzustellen (vgl. BayVGH a. a. O.) oder es ist auch nach Auffassung der Klägerin nicht bekannt, dass es eine abweichende Verwaltungspraxis gibt. Daher wäre auch der von der Klägerin ins Feld geführte Verstoß gegen das europarechtliche Kohärenzgebot im Hinblick auf eine regional unterschiedliche Handhabung nicht erkennbar.

38 5. Der Bescheid des Beklagten vom 9. Oktober in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. August ist auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil dieser zu Unrecht von einem intendierten Ermessen ausgegangen wäre. Dabei kann dahinstehen, ob das Ermessen der Beklagten intendiert ist, also ein Einschreiten durch Erlass eines Untersagungsbescheids auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV den Regelfall darstellt und von seinem Erlass nur bei Vorliegen von

besonderen Umständen abgesehen werden soll (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 2017, § 40 Rn. 65f.). Zwar wird im Ausgangsbescheid ausgeführt, dass das Ermessen wegen eines Verstoßes "gegen materiell illegale Zustände" intendiert sei (dort S. 4 oben). Nachfolgend wird jedoch im Einzelnen ausgeführt, dass die Untersagung der Aufstellung von Geldgewinnspielgeräten geeignet, erforderlich und angemessen sei, so dass eine uneingeschränkte Ermessenausübung erfolgte. Gleiches gilt für die Ermessenausübung im Widerspruchsbescheid. Auch hier wird die Ermessenausübung ohne Beschränkung auf eine intendierte Entscheidung im Einzelnen begründet.

39 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

40 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 54.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

2013 und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp